

25. Oktober 2018, 16:38 Uhr Konfession der Angestellten

Bundesarbeitsgericht zwingt Kirchen zur Öffnung



Die Klägerin Vera Egenberger mit ihrem Anwalt (Foto: imago/epd)

Referentenstellen nur für Christen aususchreiben, ist Diskriminierung.

ANZEIGE

Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem Fall entschieden, der die Gerichte schon lange beschäftigt.

Eine konfessionslose Frau bekommt fast 4000 Euro Entschädigung, weil sie aufgrund der Religion für die Stelle abgelehnt wurde.

Feedback

Von *Wolfgang Janisch, Karlsruhe* und *Larissa Holzki*

Die [Kirche](#) ist zu weit gegangen: Einen Bericht zur Antirassismus-Konvention kann auch eine Konfessionslose erarbeiten. Das hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschieden. Die höchsten deutschen Arbeitsrichter schränken damit das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ein und weichen von der bisherigen Rechtsprechung in dieser Frage ab.

In dem konkreten Fall wollte die konfessionslose Sozialpädagogin Vera Egenberger beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als Referentin arbeiten. Eine befristete Stelle. Sie wurde abgelehnt und klagte wegen Diskriminierung aufgrund der Religion. Das Gericht sprach ihr eine Entschädigung von etwas mehr als 3900 Euro zu. Eine Benachteiligung aufgrund der Religion sei nicht gerechtfertigt gewesen, hieß es zur Begründung.

Sollten Konfessionslose für die Kirche arbeiten dürfen?

JA

NEIN

Info

Seit Jahren verhandeln deutsche Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht, ob kirchliche Arbeitgeber selbst entscheiden dürfen, welche Stellen nur mit Gläubigen besetzt werden. Es ging um den Fall von Vera Egenberger. Und um einen katholischen Chefarzt. Er bekam seine Kündigung, weil er ein zweites Mal heiratete.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Kirchen großen Spielraum eingeräumt. Aber zuletzt forderte der Europäische Gerichtshof eine stärkere Kontrolle der Einstellungspraxis. Mit einem fulminanten Urteil im Fall Egenberger hat sich der EuGH im April entschieden gegen die Karlsruher Position gewandt. Im September folgte der zweite Streich, das EU-Gericht beanstandete auch die Chefarztkündigung. In dieser neuen Lesart soll die Frage, ob Kirchentreu für einen bestimmten [Job](#) wirklich notwendig ist, nunmehr der vollen Überprüfung durch staatliche Gerichte unterworfen werden. Die Religion muss eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung für die jeweilige berufliche Tätigkeit darstellen.

Keine "erhebliche Gefahr" für das Ethos

Dieser Forderung ist das Bundesarbeitsgericht nun nachgekommen. Es hat sich den Fall Egenberger genau angeschaut und entschieden: Der Bewerberin eine Kirchenzugehörigkeit abzuverlangen, sei im konkreten Fall nicht gerechtfertigt gewesen, weil keinerlei "wahrscheinliche und erhebliche Gefahr" für das Ethos der Kirche bestanden habe.

Das ist ein Grundsatzurteil. Die Entscheidung wird Auswirkungen auf die Einstellungspraxis der kirchlichen Arbeitgeber haben. Jedes Jahr werden tausende Stellen unter anderem bei Diakonie und Caritas ausgeschrieben. Sie beschäftigen mehr als eine Million Menschen in Deutschland. Und die Gerichte sind bei der Jobvergabe fortan mit im Spiel, sie achten darauf, dass niemand aus religiösen Gründen diskriminiert wird, etwa an Arbeitsstellen, die mit dem Kernauftrag der Kirche nicht so viel zu tun haben.
